

---

# EPBD 2024

## Auswirkungen auf den Gebäudebestand in Deutschland

---

26/09/2024

| Dr. Sibyl Steuwer

Jahrestagung  
Gebäudeforum  
Klimaneutral 2024  
Berlin





# Buildings Performance Institute Europe

Wer wir sind und was wir tun



Europäische  
gemeinnützige  
Denkfabrik



Politikberatung  
zur Regulierung  
von Gebäuden -  
vom Entwurf bis  
zur Umsetzung



BRÜSSEL  
UND  
BERLIN



Unabhängige  
Forschung und  
Analyse -  
Informationen für  
Politik,  
Privatsektor und  
Zivilgesellschaft



Klimaschutz und  
Nachhaltigkeit im  
Gebäudesektor



Aktiv  
seit 2010



## Agenda

### Themen & Bedeutung für die Umsetzung

- ▶ Ausweitung des Gegenstandsbereichs der EPBD
- ▶ Neubau
- ▶ Langfristige Ziele und Zielpfade für den Bestand
  - Nationaler Gebäuderenovierungsplan (NBRP)
  - Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz (NWG)
  - Nationaler Pfad für die schrittweise Renovierung des Wohngebäudebestand (WG)
- ▶ Energieausweise und Datenbank



# Die neue Gebäuderichtlinie (EU) 2024/1275 – EPBD 2024



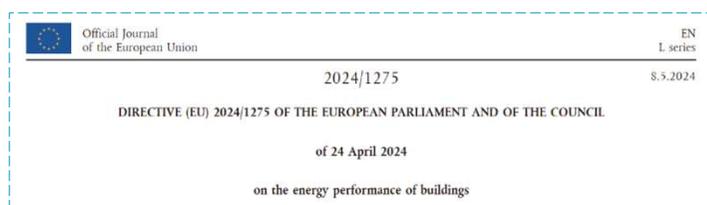
Veröffentlichung im  
Amtsblatt der EU  
Beginn der  
Umsetzungsperiode  
(2 Jahre)

Kommissions-  
Leitlinien für die  
Umsetzung der  
EPBD

Entwürfe der NBRP  
müssen vorliegen

Ende der  
Umsetzungsperiode

Überprüfung der  
EPBD





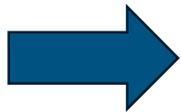
## EPBD 2024: Ausweitung des Anwendungsbereichs Stärkere Integration von Zielen in der EPBD

- ▶ Lebenszyklus Treibhausgaspotenzial (Art. 7 (2), Anhang III)
- ▶ Solarenergie (Art.10)
- ▶ Sozial-gerechte Umsetzung (z.B. Art. 9(4), Art. 17, Art.18)
- ▶ Gesundheits- und Sozialaspekte stärker im Vordergrund



## EPBD 2024: Ausweitung des Anwendungsbereichs Stärkere Integration von Zielen in der EPBD

- ▶ Lebenszyklus Treibhausgasemissions-Potenzial (Art. 7, Anhang III)
- ▶ Solarenergie (Art.10)
- ▶ Sozial-gerechte Umsetzung (z.B. Art. 9(4), Art. 17, Art.18)
- ▶ Gesundheits- und Sozialaspekte stärker im Vordergrund



Umsetzung: Zielgerichtete Instrumentierung



## Neubau: Nullemissionsgebäude

Art. 2, Art. 7, Art.11

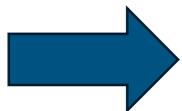
- ▶ Der Energiebedarf eines Nullemissionsgebäudes muss einem maximalen Schwellenwert entsprechen, der **mindestens das kostenoptimale Niveau** anstrebt. Der **maximale Schwellenwert muss mindestens 10% niedriger sein als** der auf nationaler Ebene für **nZEB** festgelegte Schwellenwert für den gesamten Primärenergieverbrauch.
- ▶ Dieser Höchstwert kann für neue und sanierte Gebäude unterschiedlich hoch angesetzt werden.



## Neubau: Nullemissionsgebäude

Art. 2, Art. 7, Art.11

- ▶ Der Energiebedarf eines Nullemissionsgebäudes muss einem maximalen Schwellenwert entsprechen, der **mindestens das kostenoptimale Niveau** anstrebt. Der **maximale Schwellenwert muss mindestens 10% niedriger sein als** der auf nationaler Ebene für **nZEB** festgelegte Schwellenwert für den gesamten Primärenergieverbrauch.
- ▶ Dieser Höchstwert kann für neue und sanierte Gebäude unterschiedlich hoch angesetzt werden.



Umsetzung: Anpassung Neubaustandard



## Langfristige Ziele und Zielpfade konkretisiert und verbindlich für den Bestand

- ▶ Nationale Gebäuderenovierungspläne, NBRP (Art.3, Anhang II)
- ▶ Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz von Nichtwohngebäuden (Art. 9(1))
- ▶ Nationaler Pfad für die schrittweise Renovierung des Wohngebäudebestand (Art. 9(2))



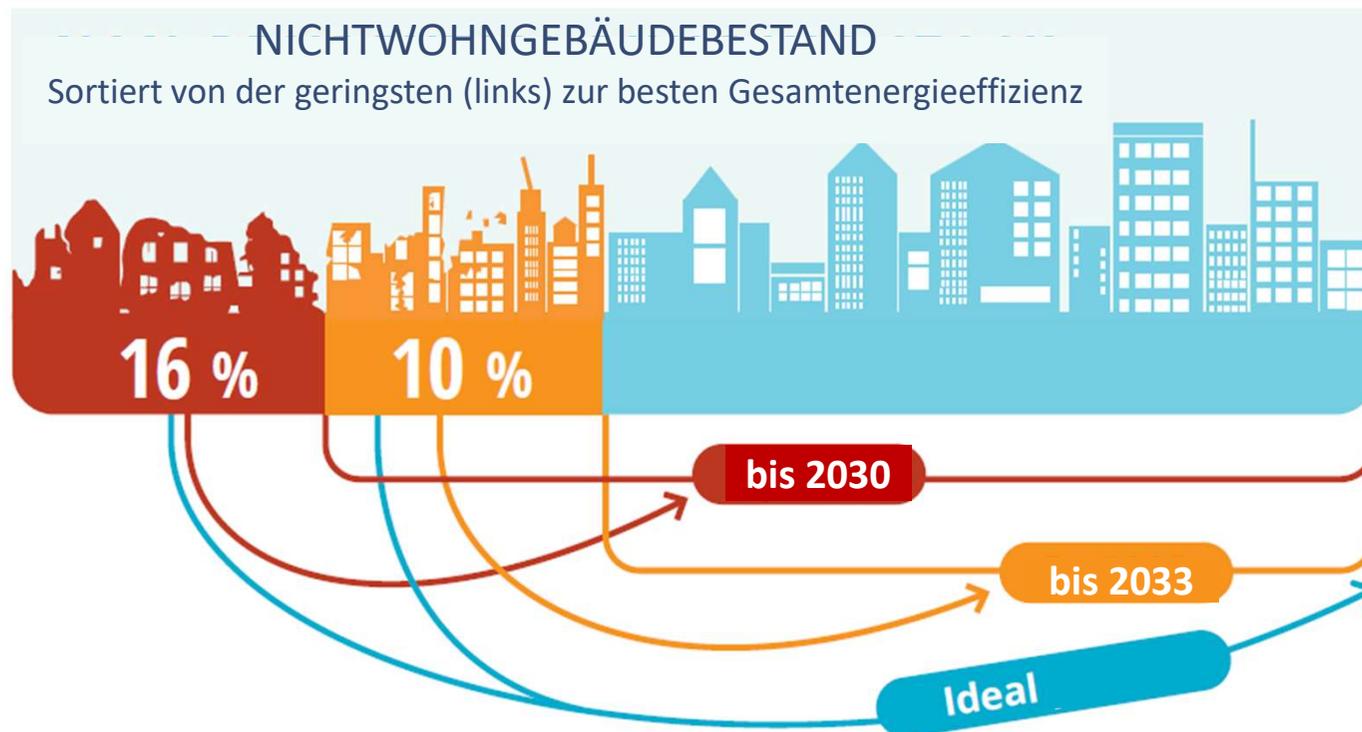
## Nationale Gebäuderenovierungspläne (Art.3, Anhang II) - NBRP

- ▶ Die NBRPs werden im Rahmen der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und deren Aktualisierungen eingereicht.
- ▶ Alle fünf Jahre erstellt jeder Mitgliedstaat einen Entwurf seines Gebäuderenovierungsplans und legt ihn der Kommission vor.
- ▶ Die Mitgliedstaaten legen der EU KOM bis zum 31. Dezember 2025 den ersten Entwurf eines Gebäuderenovierungsplans vor.
- ▶ **EU KOM evaluiert, ob Maßnahmen und die bereit gestellten Ressourcen (inkl. Finanzierung) ausreichen, um die Ziele zu erreichen.**
- ▶ Die MS legen der EU KOM bis zum 31. Dezember 2026 den ersten Gebäuderenovierungsplan vor.
- ▶ Öffentliche Konsultation des Plans mit Vertreterinnen von lokalen und regionalen Behörden, Zivilgesellschaft, vulnerablen Gruppen – dem NPBR als Anhang beizufügen



# Mindestvorgaben für Nichtwohngebäude

Art. 9 (1)





## Verbindliche Zielpfade für Wohngebäude Art.9(2)

Verbindliche Zielpfade für die Verbesserung des durchschnittlichen  
Primärenergieverbrauchs im Wohngebäudebestand

mindestens - 16% bis 2030 und -20-22% bis 2035 Reduktion PEV

Mindestens **55%** des PEV-Reduktionsziels  
durch zielgerichtete Renovierung

**43%**  
ineffizienteste  
Wohngebäude

Wohngebäude, von  
Naturkatastrophen  
betroffen

Maximal **45%** des PEV-  
Reduktionsziels  
durch Renovierung anderer  
Wohngebäude

Auch möglich:  
**57%**  
effizienteste Wohngebäude



## Langfristige Ziele und Zielpfade - konkretisiert und verbindlich für den Bestand

- ▶ Nationale Gebäuderenovierungspläne
- ▶ Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz von Nichtwohngebäuden (Art. 9(1))
- ▶ Nationaler Pfad für die schrittweise Renovierung des Wohngebäudebestand (Art.9 (2))



Umsetzung: Genaue Kenntnis des Gebäudebestandes, zielgerichtete Renovierung, Compliance und Monitoring sicherstellen



## Neue Vorgaben für Energieausweise und Datenbank über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden Art. 19, Anhänge V+VI & Art.22

### ► Energieausweise:

- Klasse A (Nullemissionsgebäude) bis G (sehr schlechte Gesamtenergieeffizienz)
- Mindestvorgaben Indikatoren & Qualitätssicherung



## Neue Vorgaben für Energieausweise und Datenbank über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden Art. 19, Anhänge V+VI & Art. 22

### ► Datenbank:

- „Jeder Mitgliedstaat richtet eine nationale Datenbank für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ein, die es ermöglicht, **Daten über die Gesamtenergieeffizienz der einzelnen Gebäude und die Gesamtenergieeffizienz des nationalen Gebäudebestands** insgesamt zu sammeln. Solche Datenbanken können aus einer Reihe miteinander verbundener Datenbanken bestehen. Die Datenbank muss die Sammlung von Daten — **aus allen einschlägigen Quellen** — im Zusammenhang mit Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz, Inspektionen, dem Renovierungspass, dem Intelligenzfähigkeitsindikator und dem berechneten oder erfassten Energieverbrauch der erfassten Gebäude ermöglichen. (...)“ Art. 22(1)



## Neue Vorgaben für Energieausweise und Datenbank über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden Art. 19, Anhänge V+VI & Art.22

- ▶ Energieausweise
- ▶ Datenbank



Umsetzung:  
Energieausweise müssen angepasst werden,  
Datenbank muss grundlegend neu konzipiert werden;  
sowohl Energieausweise als auch Datenbank relevant  
für die Implementierung von Art. 3 und Art.9



# Umsetzung der EPBD 2024 in Deutschland

## Fazit

Vor dem Hintergrund steigender Preise im Rahmen des ETS II ist eine zielgenaue Umsetzung der EPBD – insbesondere jener Vorgaben zum Schutz vulnerabler Haushalte, Mieterinnen und Kleinstunternehmen essenziell.





# Vielen Dank..

---

**Dr. Sibyl Steuwer**

Head of BPIE Berlin

[Sibyl.steuwer@bpie.eu](mailto:Sibyl.steuwer@bpie.eu)

+49-30-24040773

[www.bpie.eu](http://www.bpie.eu)

Follow us:

